

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.435.630

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11207/J-NR/2022

Wien, am 12. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Juni 2022 unter der Nr. **11207/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Befangenheit von beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- 1. *Wie viele Anträge auf Ablehnung von beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen wegen Befangenheit wurden in den Jahren 2015 bis 2021 eingebracht?*
- 2. *Wie viele Anträge auf Ablehnung von beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen wegen Befangenheit wurden in den Jahren 2015 bis 2021 abgewiesen?*

Mangels automationsunterstützter Auswertungsmöglichkeiten der Verfahrensautomation Justiz steht dazu kein Zahlenmaterial zur Verfügung. Eine händische Auswertung aller in Betracht kommender Gerichtsakten musste aufgrund des damit verbundenen unvertretbar hohen Aufwands unterbleiben, wofür um Verständnis gebeten wird.

**Zur Frage 3:**

- *Sind von Seiten des BMJ Maßnahmen geplant, die das Problem der Befangenheit von beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen in Angriff nehmen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*

Dem Bundesministerium für Justiz ist die wesentliche Bedeutung der Tätigkeit der Gerichtssachverständigen für die Qualität der gerichtlichen Entscheidungen und damit für das Vertrauen der rechtssuchenden Bevölkerung in die Justiz bewusst.

Der bestehende rechtliche Rahmen für die Auswahl und für die gerichtliche Tätigkeit der Sachverständigen trifft in vielfältiger (und ausreichender) Weise Vorkehrungen, um eine hochwertige fachliche Qualität wie auch die persönliche Integrität der gerichtlich bestellten Sachverständigen so weit wie nur möglich sicherzustellen (vgl. auch § 86 GOG).

So wurde im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) ein aufwändiges Zertifizierungssystem entwickelt, welches Grundlage für die Aufnahme eines Sachverständigen in die Gerichtssachverständigenliste ist. Das SDG gibt insoweit einen entsprechend determinierten Rahmen vor, wie die Qualitätskontrolle der Sachverständigen anlässlich ihrer Zertifizierung (bzw. Rezertifizierung) vorstatten zu gehen hat.

Zur laufenden Qualitätskontrolle sind insbesondere die Gerichte berufen, als sie dann, wenn sich in einem Verfahren der Verdacht ergibt, dass ein Tatbestand für die Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger vorliegt (so etwa bei mangelnder Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen, wenn dieser vermeintlich „Gefälligkeitsgutachten“ erstattet oder einen bestehenden Befangenheitsgrund nicht anzeigt), Mitteilung an den/die für eine Entziehung zuständige/n Präsidenten/Präsidentin des Landesgerichts zu machen haben.

In einem daran anknüpfenden Entziehungsverfahren gemäß § 10 SDG wegen (möglichen) Wegfalls der Eintragungsvoraussetzungen hat der Präsident/die Präsidentin die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger durch Bescheid zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung (s. § 2 Abs. 2 SDG), zu denen ua. die Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen zählt (s. § 2 Abs. 2 Z 1 lit. e SDG), nicht (mehr) gegeben ist.

Ein Sachverständiger kann im zivilgerichtlichen Verfahren, in dem er bestellt wurde, nach § 355 ZPO aus denselben Gründen wie ein:e Richter:in abgelehnt werden. Nach § 19 JN ist dies dann der Fall, wenn er auf Grund besonderer, gesetzlich determinierter, sachlicher oder persönlicher Nähe zur Rechtssache von der Tätigkeit als Sachverständiger in der

derselben ausgeschlossen ist (s. § 20 JN) oder weil ein sonstiger zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Die Ablehnungserklärung ist grundsätzlich beim Prozessgericht vor dem Beginn der Beweisaufnahme bzw. (bei schriftlicher Begutachtung) vor erfolgter Einreichung des Gutachtens mit Schriftsatz oder mündlich anzubringen. Später kann eine Ablehnung nur dann erfolgen, wenn die Partei den Ablehnungsgrund vorher nicht gekannt hat oder nicht rechtzeitig geltend machen konnte. Die Entscheidung über die Ablehnung steht im Regelfall dem erkennenden Gericht zu (§ 356 Abs 1 ZPO).

Im Strafverfahren gelten gemäß § 126 Abs. 4 StPO für Sachverständige die Befangenheitsgründe des § 47 Abs. 1 StPO sinngemäß. Befangenheit liegt demnach u.a. vor, wenn ein Sachverständiger in Verfahren tätig wird, in denen er selbst oder einer seiner Angehörigen als Beschuldigter, als Privatankläger, als Privatbeteiligter oder als deren Vertreter am Verfahren beteiligt ist oder war oder durch die Straftat geschädigt worden sein könnte oder wenn sonst Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen. Soweit Sachverständige befangen sind oder ihre Sachkunde in Zweifel steht, sind sie von der Staatsanwaltschaft, im Fall einer Bestellung durch das Gericht von diesem, von Amts wegen oder auf Grund von Einwänden ihres Amtes zu entheben, bei Vorliegen bestimmter Befangenheitsgründe bei sonstiger Nichtigkeit. Im Ermittlungsverfahren hat der Beschuldigte das Recht, binnen 14 Tagen ab Kenntnis eines Befangenheitsgrundes oder Vorliegen begründeter Zweifel an der Sachkunde des Sachverständigen einen Antrag auf dessen Enthebung zu stellen oder die Bestellung im Rahmen gerichtlicher Beweisaufnahme zu verlangen und eine andere, nach den Kriterien der Sachkunde besser qualifizierte Person zur Bestellung vorzuschlagen (§ 126 Abs. 5 StPO).

Auch der Sachverständige selbst ist freilich verpflichtet, in dem Gerichtsverfahren, in dem er zum Sachverständigen bestellt wurde, auf allfällige Ausschließungs- oder Befangenheitsgründe seinerseits hinzuweisen. Eine diesbezügliche Pflichtenverletzung kann einen Entziehungstatbestand iSd § 10 SDG darstellen (siehe dazu oben).

Ob Befund und Gutachten des Sachverständigen sachgerecht und richtig sind, obliegt der Beurteilung des erkennenden Gerichts im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung, so wie bei jedem anderen Beweismittel auch.

Für das jeweilige Gerichtsverfahren ordnet etwa § 362 ZPO an, dass auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen eine neuerliche Begutachtung durch dieselben oder durch andere

Sachverständige stattfinden kann, wenn sich das Gutachten als ungenügend oder unvollständig erweist.

Sollte das Erstgericht einem derartigen Antrag einer Partei nicht Folge leisten und daraufhin seine Entscheidung auf das – nach Ansicht der Partei – ungenügende oder unvollständige Gutachten stützen, so kann eine solche Entscheidung in ihren Feststellungen, der Beweiswürdigung oder auch der rechtlichen Beurteilung mit Berufung angefochten werden. In diesen Fällen wird das Sachverständigengutachten und dessen Auswirkungen auf die Gerichtsentscheidung von dem im Instanzenzug übergeordneten Gericht (neuerlich) zu überprüfen sein.

Für den Fall, dass Gründe für eine mögliche Befangenheit des gerichtlich bestellten Sachverständigen erst nach Beendigung des Gerichtsverfahrens hervorkommen sollten und eine Partei des Verfahrens der Auffassung ist, dass ihr durch die gutachterliche Tätigkeit im Verfahren ein Schaden entstanden ist, so haftet der Sachverständige der Partei nach den Regeln des allgemeinen Schadenersatzrechtes (§§ 1295, 1299 ABGB).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass durch das System der Zertifizierung der Gerichtssachverständigen in Kombination mit deren Kontrolle durch die Gerichte und die Verfahrensparteien sowie der Möglichkeit der Überprüfung von Gerichtsentscheidungen auch im Hinblick auf die den Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverständigengutachten im gerichtlichen Instanzenzug insgesamt ausreichend Gewähr für eine qualitativ hochwertige Entscheidungsfindung der Gerichte geleistet ist.

**Zur Frage 4:**

- *Ist die Inhabung der Funktion des Präsidenten einer Gesellschaft für Chemiewirtschaft, einer Institution, die sich als Forum und Interessenvertretung der Chemieunternehmen Österreichs versteht und sich aus den Beiträgen dieser Unternehmen oder aus Förderungen durch Interessensvertretungen der chemischen Wirtschaft finanziert als beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständige auf dem Fachgebiet der Toxikologie vereinbar?*

Die Beurteilung dieser Frage fällt nicht in den Vollziehungsbereich der Bundesministerin für Justiz.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



